

Mitwirkungspolitik der Superfund Asset Management GmbH

Gemäß § 185 (1) Z 1 BörseG 2018 sind institutionelle Anleger und Vermögensverwalter im Sinne der 2. EU-Aktionärsrechte-Richtlinie seit dem 10.06.2019 dazu verpflichtet, eine ausgearbeitete Mitwirkungspolitik zu veröffentlichen, in der beschrieben wird, wie sie die Ausübung von Stimmrechten und anderen mit Aktien verbundenen Mitwirkungsrechten in die Anlagestrategien integrieren.

Die Superfund Asset Management GmbH erfüllt die Anforderungen im Sinne des § 185 (1) Z 1 BörseG 2018 wie folgt:

Superfund Asset Management GmbH investiert hauptsächlich in Derivate und keine Aktien, welche mit Stimmrechten verbunden sind. Das Fondmanagement basiert auf selbstentwickelten, vollautomatischen Handelssystemen. Bei Geldmarkt-Investmentfonds werden keine Stimmrechte ausgeübt bzw. wird nicht an der jährlichen Hauptversammlung teilgenommen.

Superfund Asset Management GmbH führt keine Gespräche mit Gesellschaften, arbeitet mit keinem anderen Aktionär zusammen und es erfolgt keine Kommunikation mit einschlägigen Interessenträgern.

Da Superfund Asset Management GmbH hauptsächlich in Derivate und keine Einzeltitel investiert, welche mit Stimmrechten verbunden sind, wurden dahingehend auch keine Interessenkonflikte identifiziert.